

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Rücklieferung von elektrischer Energie

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Endverbraucher und Produzenten (nachstehend Kunden genannt), welche direkt an das Verteilnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Siggenthal (nachstehend EGS genannt) angeschlossen sind. Sie gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EGS sowie für die Rücklieferung elektrischer Energie in das Verteilnetz der EGS und für die Ersatzversorgung mit Elektrizität.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen/Preisen und allfälligen vertraglichen Vereinbarungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGS und ihren Kunden.

Im Übrigen gelten die jeweils von der Branche erlassenen Werkvorschriften und technischen Bestimmungen und die jeweils von der EGS festgelegten ergänzenden technischen Vorschriften. Im Fall eines Widerspruchs gehen die AGB vor.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Art. 1.2

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der EGS, bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Tarife/Preise der Produkte für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung der EGS anerkennt.

Art. 1.3

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferung an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, bei vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.) können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarife/Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Art. 1.4

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarife/Preise. Im Weiteren können diese Unterlagen auf der Homepage der EGS, www.egs-strom.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Art. 1.5

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Art. 2.1 Endverbraucher

Endverbraucher mit Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte und marktberichtete Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten.

Marktberichtete Endverbraucher sind Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, die am freien Markt teilnehmen können.

Freie Endverbraucher sind marktberichtete Endverbraucher mit Netzzugang, welche am freien Markt teilnehmen.

Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder Speicheranlage betreiben.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG wird in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung und den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

Art. 2.2 Kunden beim Netzanschlussverhältnis

Als Kunden beim Netzanschlussverhältnis gelten:

- a. Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude, Anlage);
- b. Der Baurechtsberechtigte bei Baurechten;
- c. Die Stockwerkeigentümer bei Stockwerkeigentum;
- d. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV);
- e. Die Betreiber und teilnehmenden Endverbraucher einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG).

Art. 2.3 Kunden beim Netznutzungs- und Energielieferverhältnis

Als Kunden beim Netznutzungs-, Energie- und Rücklieferungsverhältnis gelten:

- a. Die Eigentümer von angeschlossenen Liegenschaften sowie die Stockwerkeigentümer bei Stockwerkeigentum;
- b. Die Mieter bzw. Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden. Untermieter und Kurzzeitmieter gelten nicht als Kunden, für sie werden keine Messeinrichtungen installiert;
- c. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Dieser hat einen Ansprechpartner gegenüber der EGS zu bestimmen, auf den die Messeinrichtung der EGS registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der EGS abgewickelt und abgerechnet wird;
- d. Die Betreiber und die teilnehmenden Endverbraucher einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG);
- e. Die Betreiber bzw. Eigentümer einer Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlage, die elektrische Energie in der Verteilnetz der EGS einspeist.

Bei Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel kann die EGS festlegen, dass die Verrechnung des Energieverbrauchs, der Netznutzung und der Abgaben über den Liegenschaftseigentümer erfolgt. Für Liegenschaften mit mehreren Nutzern wird die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Einstellhalle, Waschküche usw.) auf den Namen des Liegenschaftseigentümers geführt.

2. Rechtsverhältnis zwischen Kunden und EGS

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 3.1

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das EGS- Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit der physischen Nutzung des Netzes der EGS (Beginn des Energiebezugs, der Netznutzung oder der Energierücklieferung).

Soweit zwischen dem Kunden und des EGS abweichende oder ergänzende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit dem Abschluss der Verträge.

Art. 3.2

Die Energielieferung bzw. Netznutzung wird in der Regel aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden, wie die Bezahlung der mit dem Netzanschluss verbunden Beiträge und Kosten, erfüllt sind.

Art. 3.3

Die EGS kann bei Bedarf Einsicht in benötigte Unterlagen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung und Rücklieferung von elektrischer Energie verlangen.

Art. 4 Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 4.1

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Art. 4.2

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern und Pächtern mit dem Auszug und bei Liegenschaftseigentümern beim Eigentümerwechsel, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Art. 6 eingehalten werden.

Das Rechtsverhältnis kann von beiden Parteien, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen auf ein Monatsende schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal gekündigt werden.

Der Kunde hat die Energielieferung bzw. Netznutzung inkl. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und den Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu

bezahlen. Der Ablesetermin wird durch die EGS festgelegt und findet innerhalb drei Arbeitstagen vor oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses statt.

Art. 4.3

Die Nichtbenützung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 4.4

Kosten für den Energieverbrauch, die Netznutzung und die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und Netzzuschlag nach Art. 35 Energiegesetz sowie allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen sowie unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Liegt nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kein Energieverbrauch mehr vor, so hat der Liegenschaftseigentümer nur den Grundpreis und das Messentgelt zu bezahlen.

Art. 4.5

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme) gehen zu seinen Lasten.

Art. 4.6

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EGS vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Art. 5 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die EGS ist jederzeit berechtigt, das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 6 Melde- und Informationspflichten

Art. 6.1

Der EGS ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal Meldung zu erstatten:

- a.) Vom bisherigen Liegenschaftseigentümer: der Eigentümerwechsel einer ans Verteilnetz angeschlossenen Liegenschaft unter Angabe des Zeitpunkts der Handänderung sowie des neuen Eigentümers inkl. Adresse.
- b.) Vom bisherigen Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen unter Angabe des Zeitpunkts und der neuen Wohnadresse;
- c.) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- oder Pächterwechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung;
- d.) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe des Zeitpunkts und von Namen und Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung,
- e.) Von der bevollmächtigten Vertretung bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV): der Wechsel eines am ZEV beteiligten Liegenschaftseigentümers oder eines am ZEV teilnehmenden Mieters oder Pächters.
- f.) Vom Betreiber einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): der Wechsel eines am LEG beteiligten Liegenschaftseigentümers sowie Mieters oder Pächters.

Art. 6.2

Wurde der Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel der EGS nicht rechtzeitig gemeldet wird, gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Liegenschaftseigentümer bzw. der bisherige Mieter oder Pächter haftet für alle Forderungen der EGS, die bis zur ersten Ablesung nach der Meldung entstehen.

Art. 6.3

Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Die EGS legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest; diese gehen zulasten des Kunden.

Der Kunde informiert die EGS mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen durch die EGS in Absprache mit dem Kunden besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

Art. 6.4

Der Kunde meldet der EGS Unregelmässigkeiten bei Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Netzanschlüssen, Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich.

3. Eigenverbrauch und Rücklieferung

Art. 7 Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EVG, ZEV, VZEV, LEG)

Art. 7. 1 EVG Praxismodell

Die EGS kann für die Produzenten von Strom aus erneuerbarer Energie die Abwicklung des Eigenverbrauchs an die teilnehmenden Endverbraucher übernehmen und schliesst mit diesen einen Vertrag ab. Der Produzent erhält auf der Eigenverbrauchsmenge eine Vergütung von der EGS. Für die ins Netz der EGS eingespeiste Überschussenergie erhält er den üblichen Rückliefertarif. Die EGS verlangt ihrerseits vom Produzenten eine Entschädigung für die Einrichtung des Modells bzw. für die erbrachte Dienstleistung.

Die teilnehmenden Endverbraucher haben der Nutzung des Stroms aus dem Eigenverbrauch ausdrücklich zuzustimmen und regeln diese mit dem Produzenten vertraglich. Die EGS hat sicherzustellen, dass den teilnehmenden Endverbrauchern das Netznutzungsentgelt nur für den aus dem Verteilnetz bezogenen Strom verrechnet und die korrekte Rechnungsstellung in transparenter Form nachgewiesen wird.

Art. 7.2 ZEV

Mehrere Parteien, z.B. verschiedene Mieter und Stockwerkeigentümer eines Gebäudes, können einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gründen, um so die vor Ort produzierte Energie innerhalb dieses Zusammenschlusses gemeinsam zu verbrauchen. Die Teilnehmer des ZEV sind im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung in ihrer Gesamtheit ein einziger Endverbraucher und verfügen über einen einzigen Zähler der EGS und einen einzigen Anschluss an das Verteilnetz der EGS. Die Bildung eines ZEV über benachbarte Grundstücke hinweg ist möglich, solange das Netz der EGS nicht genutzt wird. Sofern nicht bereits vorhanden, ist zur Verbindung der Grundstücke die Erstellung einer privaten Leitung erforderlich.

Art. 7.3 vZEV

Für die Bildung eines vZEV ist unter Einhaltung der Bestimmungen der EnV auch die Benutzung von Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch zugelassen. Die vZEV können einen virtuellen Messpunkt als Schnittstelle zum Verteilnetz verwenden und auf diese Weise über Anschlussleitungen die selbst produzierte Energie an die vZEV-Teilnehmer durchleiten. Es handelt sich bei dieser Weiterleitung des Eigenverbrauchs nicht um eine Ausspeisung im Sinne des StromVG sondern um einen vZEV-internen Vorgang, der ohne Bezahlung eines Netznutzungsentgelts möglich ist.

Art. 7.4 LEG

Endverbraucher, Produzenten von Strom aus erneuerbarer Energie und Speicherbetreiber können sich unter Einhaltung der Bedingungen von Art. 17d und e StromVG zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen. Sie können das Verteilnetz der EGS nutzen, um sich untereinander mit selbst erzeugtem Strom aus erneuerbarer Energie zu versorgen. Die Preise sind unter den Teilnehmenden vertraglich zu regeln. Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes wird den LEG-Teilnehmenden beim Bezug von internem Strom ein reduzierter Netznutzungstarif verrechnet, wobei sich die Reduktion nach den Vorgaben der StromVV nach dem Umfang der beanspruchten Netzebenen berechnet.

Nach Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Voraussetzungen kann die Anmeldung der LEG bei der EGS erfolgen.

Art. 8 Rücklieferung

Art. 8.1

Die EGS übernimmt die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie. Als Produzenten gelten die Anlageeigentümer der Energieerzeugungsanlagen.

Das Rücklieferverhältnis mit der EGS beginnt mit der physikalischen Rücklieferung der elektrischen Energie durch den Produzenten.

Das Rücklieferverhältnis kann durch den Produzenten unter Einhaltung einer Frist von 30 Arbeitstagen schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal gekündigt werden.

Wenn eine bestehende Produktionsanlage in das System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) bzw. der Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien überführt wird, gilt das Rücklieferverhältnis ohne Kündigung unverzüglich als beendet. Der Produzent hat sicherzustellen, dass bei der Beendigung des Rücklieferverhältnisses keine physikalische Rücklieferung mehr erfolgt.

Art. 8.2

Die EGS legt die Vergütung pro kWh der eingespeisten Energie jährlich fest. Sie beachtet dabei die in der Energieverordnung geregelten Vorgaben und insbesondere die Höhe der Minimalvergütungen für bestimmte Anlagentypen.

Anpassungen der Rückliefervergütung werden dem Produzenten in geeigneter Weise vorgängig bekanntgeben. Eine Anpassung der Vergütung hat keine Auflösung des Rücklieferverhältnisses zur Folge.

4. Energielieferung

Art. 9 Umfang der Energielieferung

Art. 9.1

Die EGS liefert dem Kunden elektrische Energie, gestützt auf diese AGB zu den publizierten Tarifen und innerhalb der bewilligten Anschlussleistung.

Plant der Kunde eine Erhöhung der Anschlussleistung, so hat er dies bei der EGS zu beantragen. Diese klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist.

Art. 9.2

Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Mit Ausnahme der Energieabgabe an Untermieter von Wohnräumen darf der Kunde nicht ohne Einwilligung der EGS Strom an Dritte weitergeben. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den EGS-Tarifen keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 9.3

Die EGS informiert den Kunden einmal jährlich über die Kennzeichnung der gelieferten Energie nach Art und Herkunft.

Art. 9.4

Die EGS setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Drehstrom in der Nennspannung 3 x 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EGS ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Für technische Einzelheiten gelten die jeweils gültigen Werkvorschriften.

Art. 9.5

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag Energie beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV ihr Lieferverhältnis mit der EGS jährlich per 31. Oktober durch eingeschriebenen Brief auf Ende Dezember kündigen. Damit fällt das bisherige Rechtsverhältnis mit der EGS über die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung dahin.

Die Ausübung des Rechts auf Netzzugang gemäss Stromversorgungsgesetzgebung hat keinen Einfluss auf das Netznutzungs- und das Netzanschlussverhältnis. Dieses wird mit der EGS unverändert weitergeführt.

Art. 9.6

Beschafft der Kunde die elektrische Energie auf dem freien Markt, hat er mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Energieproduktion für die Deckung seines Energiebedarfs zu sorgen.

Er meldet der EGS spätestens 20 Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Energielieferverhältnisses (inkl. Beginn der Dreittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die EGS (z.B. Lieferantenwechsel, Beendigung eines Energieliefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

Art. 9.7

Hat ein Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die EGS mit Ersatzenergie zu versorgen. Für die Lieferung der Ersatzenergie setzt die EGS einen besonderen Tarif auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands der EGS sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest. Die Ersatzlieferung wird für jeweils drei Monate abgeschlossen. Sofern nicht mindestens zehn Arbeitstage vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung der EGS jeweils um weitere drei Monate.

Art. 10 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkung

Art. 10.1

Die EGS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und DACHZ Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Art. 10.3 und 11.

Art. 10.2

Der Transport und die Lieferung der Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

Die EGS beliefert die Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt anhand des Jahresverbrauchs, sofern diese kein anderes Stromprodukt bestellt haben.

Art. 10.3

Die EGS hat das Recht, ohne Kostenfolgen die Energielieferung, die Netznutzung oder die Rücklieferung von elektrischer Energie aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen einzuschränken oder ganz einzustellen.

Art. 10.4

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Die EGS wird auf die Bedürfnisse der Kunden soweit möglich Rücksicht nehmen.

Art. 10.5

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 11 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Art. 11.1

Die EGS ist berechtigt, aus triftigen Gründen nach vorheriger schriftlicher oder in elektronischer Form übermittelter Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EGS trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr dafür besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt;
- b) den Beauftragten der EGS den erforderlichen Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss wiederholt verweigert oder verunmöglicht;
- c) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- d) den Verwendungszweck gemäss Art. 9.2 nicht eingehalten wird;
- e) unzulässige Netzzrückwirkungen seiner Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- f) die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Energie;
- h) bei schwerer und/oder wiederholter Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder dieser AGB.

Art. 11.2

Bei akuter Gefahr für Personen und Sachen kann die EGS die Netznutzung und die Energielieferung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Art. 11.3

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EGS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 11.4

Die Einstellung der Netznutzung, Energielieferung und/oder Rücklieferung von elektrischer Energie durch die EGS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EGS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Beanspruchung von Raum und Zugang

Art. 12 Einräumung von Rechten an die EGS

Art. 12.1

Der Kunde stellt der EGS den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für Anschlüsse, Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen die für seine Belieferung und allenfalls auch von Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ist zur Belieferung eines Kunden eine Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine erforderlich, so hat der Kunden den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. Die EGS ist berechtigt, die Transformatorenstation oder die Kabelverteilkabine auch zur Belieferung von Dritten zu nutzen. Die Kostentragung orientiert sich am Verhältnis zum jeweiligen Nutzen.

Art. 12.2

Der Kunde gewährt der EGS bzw. von ihr beauftragten Dritten zu Geschäftszeiten und bei Störungen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit elektrischen Installationen versehenen Räumen, um der EGS die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen usw. zu ermöglichen. Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (z.B. von Mietern, Pächter oder Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

Art. 12.3

Der Kunde erteilt und verschafft der EGS unentgeltlich das erforderliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Leitungen. Er ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Die Verlegung und Erstellung von Leitungen und Schächten in nicht überbautem Gebiet wird unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.

Art. 12.4

Die EGS ist berechtigt, die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeitsrechte vom Kunden zu verlangen und diese im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.

6. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 13 Ausbau der Verteilnetze und Erstellung der Anschlüsse

Art. 13.1

Der Ausbau der Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch die EGS erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten der EGS.

Art. 13.2

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik und der Vorschriften der EGS massgebend.

Art. 14 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 14.1

Der Anschluss an das Verteilnetz der EGS bedarf einer Bewilligung. Der Kunden hat in folgenden Fällen ein Anschlussgesuch bzw. Installationsanzeige bei der EGS einzureichen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder zum Betrieb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft;
- c) Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
- d) Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräten und dergleichen;
- e) Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen,
- f) Anschluss von Speichieranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- g) Anschluss für den Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- h) Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
- i) Anschluss von Ladestation für die E-Mobilität.

Art. 14.2

Das Gesuch ist auf den von der EGS vorgesehenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Der Kunde hat der EGS die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss anzugeben. Das Gesuch kann auch über die Homepage der EGS www.egs-strom.ch gestellt werden.

Art. 14.3

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Art. 14.4

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EGS-Verteilnetz ist der EGS vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EGS und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

Art. 14.5

Anlagen werden bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den CH-Werkvorschriften bzw. ergänzenden Werkvorschriften der EGS entsprechen;
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen anderer Kunden sowie Anlagen der EGS (z.B. Fern- und Rundsteueranlagen) nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung (ESTI etc.) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Diese Bedingungen und Massnahmen können von der EGS auch für bereits bestehende Anschlüssen angeordnet werden. Die Behebung von Beeinflussungen, die durch Steuerfrequenzen/Signale verursacht werden, ist Sache des Kunden.

Art. 15 Erstellen des Netzanschlusses

Art. 15.1

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EGS oder deren Beauftragte.

Der Kunde sorgt für die Erbringung der für den Netzanschluss erforderlichen bauseitigen Leistungen (wie Tiefbau, Grab- und Maurerarbeiten, Kabelschutz). Diese sind nach der Anleitung der EGS auszuführen.

Art. 15.2

Die EGS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Materialien und Anlagen und den Kabelquerschnitt sowie der Schutzmassnahmen nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung. Sie legt die Lage des Netzanschlusspunktes und die Netzgrenzstelle sowie den Standort und den Typ des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuergeräte fest.

Dabei nimmt die EGS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Sie legt die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

Sofern von aussen kein Zugang zu den Anschlussüberstromunterbrecher möglich ist, hat der Netzanschluss gemäss den Werkvorschriften über einen Fassadenkasten zu erfolgen. Die entsprechenden Kosten hat der Kunde zu übernehmen.

Art. 15.3

Als Netzanschlusspunkt gilt der Ort, an dem die Anbindung der individuellen Anschlussleitung für den Kunden an das Verteilnetz der EGS erfolgt. Je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung gelten als Netzanschlusspunkt die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

Art. 15.4

Als Netzgrenzstelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der EGS und den Anlagen des Kunden:

- a) bei Niederspannungsleitungen liegt die Netzgrenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers; der Anschlussüberstromunterbrecher gehört dem Kunden, das Schutzrohr und das Kabel der EGS;
- b) beim Mittelspannungsnetz liegt die Netzgrenzstelle an den Klemmen des Anschlusselements am Mittelspannungsnetz der EGS.

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Die elektrische Installation ab der Netzgrenzstelle steht im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuereinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der EGS sind.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Niederspannungsinstallation.

Art. 15.5

Die physische Zugänglichkeit zur Netzgrenzstelle muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich die EGS das Recht vor, den Netzzugang auf Kosten des Kunden abzutrennen.

Art. 15.6

Die EGS erstellt für ein Grundstück, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 15.7

Die EGS ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Art. 15.8

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzungen sowie die Verlegung, Änderung, Ersatz oder Demontage des bestehenden Anschlusses.

Art. 15.9

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasseee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dgl. erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungstrassen geplant, muss rechtzeitig mit der EGS Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Massnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber der EGS haftbar.

Art. 15.10

Erfordert ein Neuanschluss oder eine Verstärkung eines bestehenden Anschlusses den Bau einer Transformatorenstation, erstellt die EGS die erforderliche Station und schliesst den Kunden zu den gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Die EGS ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 15.11

Die Demontage eines bestehenden Netzanschlusses ist nur bei Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Vorbehalten bleibt der ZEV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EGS 20 Arbeitstage vor Ausführung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Kosten für die Demontage und den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zum Netzanschlusspunkt gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 16 Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss

Art. 16.1

Für die Erstellung von Anschlüssen an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz erhebt die EGS vom Kunden Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Grabarbeiten im privaten und öffentlichen Grund, Kabelschutz, Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerungen, allfällige Abdichtungsarbeiten der Hauseinführung) gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde übernimmt diese Arbeiten vom Gebäude bis zum Netzanschlusspunkt.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts (Art. 15b StromVG, erzeugungsbedingte Verstärkungen) sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Art. 16.2

Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teil der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der EGS befinden.

Innerhalb der Bauzone erhebt die EGS einen pauschalen Netzanschlussbeitrag, mit dem die Kosten der Erstellung der Anschlussleitung gedeckt werden.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag nach dem effektiven Aufwand für die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt berechnet.

Art. 16.3

Der Netzkostenbeitrag dient zusammen mit dem Netznutzungsentgelt der Finanzierung des Verteilnetzes.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags wird nach der Grösse der installierten Leistung bemessen. Ausschlaggebend für die installierte Leistung des jeweiligen Anschlusses ist die Grösse der Anschlusssicherung in kW.

Art. 16.4

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz der Netzanschlussanlagen der EGS, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

Zudem ist bei einer Erhöhung der installierten Leistung pro zusätzliches Ampère ein entsprechender zusätzlicher Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Art. 16.5

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses werden die einmalig bezahlten Netzkostenbeiträge berücksichtigt, sofern der Anschluss ab dem Netzanschlusspunkt erfolgen kann. Andernfalls liegt ein Neuanschluss vor.

Art. 16.6

Zusätzliche Anschlüsse werden von der EGS auf Verlangen und Kosten des Kunden erstellt.

Art. 16.7

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Anlagen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) verrechnet die EGS auf der Basis der effektiven Kosten an den Kunden. Es werden dafür keine Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Art. 17 Netznutzung

Art. 17.1

Die EGS stellt den Kunden ihr Netz für die Durchleitung elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen zur Verfügung (Netznutzung) und erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Messdaten. Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus.

Art. 17.2

Die Kunden vergüten der EGS die Netznutzung, die Erfassung und Lieferung der Messdaten sowie die Abrechnung. Sie betreiben ihre elektrischen Anlagen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

Art. 17.3

Die EGS betreibt ihr Verteilnetz in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

Art. 18 Niederspannungsinstallationen

Art. 18.1

Niederspannungsinstallationen stehen im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Messeinrichtungen sind nicht Bestandteil der Niederspannungsinstallation.

Art. 18.2

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, zu betreiben und instand zu halten. Für Arbeiten an Installationen und deren Kontrolle gilt insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV).

Art. 18.3

Der Kunde bzw. der beauftragte Installateur haben der EGS mit Installationsanzeige neue Niederspannungsinstallationen sowie Erweiterungen, Ersatz, Änderungen oder Ausserbetriebnahme von bestehenden Installationen zu melden. Nach Abschluss der Installation ist bei der EGS ein Sicherheitsnachweis einzureichen.

Art. 18.4

Niederspannungsinstallationen dürfen keine störenden Beeinflussungen im Verteilnetz der EGS hervorrufen.

Der Kunde unterhält die Niederspannungsinstallationen dauernd in vorschriftsgemäsem Zustand. Mängel lässt der Kunde sofort durch einen von ihm beauftragten Installateur beheben.

Art. 18.5

Der Kunde hat bei ungewöhnlichen Erscheinungen in seinen Installationen hat der Kunde, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen Inhaber einer Installationsbewilligung mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

Art. 18.6

Die EGS fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten für die periodischen Kontrollen und allfälligen Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers der Niederspannungsinstallationen.

Die EGS führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch. Grundsätzlich führt die EGS diese Kontrollen auf eigene Kosten durch. Sie kann bei festgestellten Mängeln die Kosten der Stichprobenkontrolle dem Eigentümer der Niederspannungsinstallationen verrechnen.

Werden Mängel bei der Kontrolle festgestellt, fordert sie die Eigentümer der Installationen auf, diese auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur innerhalb einer angemessenen Nachfrist beheben zu lassen. Wird innerhalb der Nachfrist keine genügende Mängelbehebung vorgenommen, so ergreift die EGS die gesetzlich vorgesehenen oder andere sachdienliche Massnahmen (z.B. Meldung an das Starkstrominspektorat). Bei Gefahr für Personen und Sachen kann sie die Energielieferung einstellen.

Art. 19 Geräte und Anlagen des Kunden

Art. 19.1

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen gemäss den einschlägigen Vorschriften und Branchendokumenten sowie den Vorschriften der EGS verantwortlich.

Art. 19.2

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben.

Kunden mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder die Energie von Dritten beziehen, halten die anwendbaren Vorschriften und die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGS ein, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzurückwirkungen.

Aufwendungen, welche der EGS aufgrund kundenseitig verursachter Netzeinflussungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Mangelhafte Installationen oder Geräte und Anlagen des Kunden, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGS oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

7. Messeinrichtungen

Art. 20 Messeinrichtungen

Art. 20.1

Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen sowie Datenübertragungseinrichtungen werden von der EGS geliefert und montiert. Diese Einrichtungen bleiben im Eigentum der EGS und werden auf deren Kosten beschafft und unterhalten. Die entsprechenden Kosten sind Bestandteil des Messentgelts.

Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen notwendigen Installationen und Telekommunikationsanschlüsse gemäss Vorgaben der EGS. Überdies stellt er der EGS den für den Einbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Fassadenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Der Zugang zur, im Gebäude montierten, Hauptverteilung wird der EGS vom Liegenschaftseigentümer über sein Schliesssystem kostenlos gewährt. Die EGS ist berechtigt, in Absprache mit dem Kunden ein Schlüsseldepot in der Nähe des Hauseingangs zu montieren. Die damit verbundenen Kosten werden dem Kunden verrechnet.

Art. 20.2

Werden die Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen ohne Verschulden der EGS beschädigt, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des Vorzustands zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen dürfen nur durch die EGS oder Beauftragte der EGS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur sie sind befugt, die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen herzustellen oder zu unterbrechen.

Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen entfernt oder Manipulationen an diesen Einrichtungen vornimmt, haftet gegenüber der EGS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Kontrolle und Wiederherstellung. Die EGS behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.

Art. 20.3

Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einem ZEV, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 20.4

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der EGS-Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EGS-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EGS die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der EGS eigenen Einrichtungen.

Art. 20.5

Mess- und Ausleseeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 20.6

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen der EGS unverzüglich zu melden.

Art. 21 Messung von Verbrauch und Einspeisung

Art. 21.1

Zur Ermittlung der bezogenen Energiemengen sind die Angaben der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EGS massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch die EGS oder, soweit die EGS dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden.

Art. 21.2

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, von der EGS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21.3

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EGS die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend korrigieren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die EGS den Bezug aufgrund der Angaben des Kunden anhand seines früheren Bezugs, von gegenüber früher eingetretenen Veränderungen und der während des Bezugs herrschenden Verhältnissen. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

Art. 21.4

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

8. Tarife und Verrechnung

Art. 22 Tarife/Beiträge

Art. 22.1

Die Tarife für die Netznutzung, das Messwesen und die Energielieferung sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von der Verwaltung der EGS jährlich unter Beachtung der Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen, publizierten Tarifblatt der EGS und gelten bis zur nächsten Anpassung.

Art. 22.2

Die Ansätze der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden von der Verwaltung der EGS gemäss Art. 16 dieser ABG festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 23 Rechnungstellung

Art. 23.1

Die Rechnungstellung für die Energielieferung, die Netznutzung und die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie die Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von der EGS festgelegten Zeitabständen.

Art. 23.2

Die Netzanschluss- und die Netzkostenbeiträge werden von der EGS dem Kunden nach der in der Installationsanzeige angegebenen Anschlusssicherung im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt das Recht der EGS, für die mutmasslichen Kostenbeiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Voraus- und Teilzahlung, Bankgarantie usw.). Sobald die Netzanschluss- und die Netzkostenbeiträge bezahlt und die baulichen Vorleistungen ausgeführt sind, erfolgt der Netzanschluss bzw. die Verstärkung, die Erweiterung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses.

Nach Abschluss der Arbeiten erstellt die EGS eine Abrechnung. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den in Rechnung gestellten Beiträgen, fordert die EGS beim Kunden allfällige zusätzliche Beiträge ein bzw. erstattet Reduktionen dem Kunden zurück.

Art.24 Bezahlung und Zahlungsverzug

Art. 24.1

Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die EGS legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt der Bank oder dem Postkonto des Kunden belastet werden. Sofern die Kunden zustimmen, können Rechnungen von der EGS elektronisch versendet werden. Eine Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGS zulässig.

Art. 24.2

Dem Kunden obliegt die Prüfung der zugestellten Rechnungen. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der EGS innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal eine Beanstandung bei der EGS einzureichen. Ohne eine solche Beanstandung gilt die Rechnung als genehmigt. Auf die Prüfpflicht der Rechnung und das Beanstandungsrecht des Kunden ist in der Rechnung hinzuweisen.

Im Falle der Erhebung von Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge ohne Absprache mit der EGS zu verweigern. Eine Rückerstattung durch die EGS erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Richtigkeit der Beanstandung.

Art. 24.3

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 21.1 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist die EGS berechtigt, einen Verzugszins von 5% auf dem Rechnungsbetrag zu erheben (Art. 104 Abs. 1 OR). Zudem werden dem säumigen Kunden alle durch den Zahlungsverzug anfallen Kosten gemäss Art. 24.5 in Rechnung gestellt.

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die EGS neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen bzw. laufende Leistungen einstellen.

Art 24.4

Bei Zahlungsverzug wird wie folgt vorgegangen:

- a) Erste Mahnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen;
- b) Zweite (oder nach Ermessen der EGS zweite und dritte) Mahnung mit nochmaliger Zahlungsfrist von 5 Tagen inkl. Ankündigung der Einstellung der Energielieferung und Netznutzung.
Diese Ankündigung stellt zugleich die Gewährung des rechtlichen Gehörs dar;
- c) Vollzug der angedrohten Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung, wobei es im Ermessen der EGS liegt, vor der Einstellung eine dritte Mahnung zu verschicken oder über den ausstehenden Betrag ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

Art. 24.5

Die erste Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ist kostenlos.

Im Übrigen betragen die Kosten bei nicht fristgerechter Bezahlung:

- Zweite und weitere Mahnungen: CHF 30.00 inkl. aktueller MWST
- Aus- und Wiedereinschaltung : CHF 150.00 inkl. aktueller MWST
- Einleitung der Betreibung: effektive Kosten
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten

Art. 24.6

Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden oder wenn keine Gewähr besteht, dass der Kunde künftige Rechnungen bezahlt, kann die EGS vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. Zudem können von der EGS auch Prepaymentzähler installiert werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Verrechnet wird der effektive Aufwand der EGS.

Art. 24.7

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 24.8

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EGS dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 25 Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EGS an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung ist auf der Webseite der EGS einsehbar und kann bei der EGS bezogen werden.

Art. 26 Haftung

Art. 26.1

Die EGS steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern die EGS nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen des Kunden entstehen;
- c) Schäden, die infolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- d) Schäden im Zusammenhang, die infolge mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf Geräten, Anlagen und Netzen der EGS entstehen;
- e) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

Art. 26.2

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der EGS verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Mess- und Steuereinrichtungen der EGS und/oder durch nicht vorschriftsgemäße Niederspannungsinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen oder unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Niederspannungsinstallationen durch die EGS bzw. kontrollberechtigte Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Art. 26.3

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Niederspannungsinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

Art. 27 Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen der EGS und dem Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EGS. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

Art. 28 Änderungen und Anpassungen

Die EGS behält sich vor, die ABG jederzeit zu ändern. Die neuen Bestimmungen gelten jeweils ab dem in den AGB angegebenen Datum, wobei sie den Betroffenen 30 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Mitteilung durch die EGS als genehmigt.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese AGB hat die Verwaltung der EGS am 20. Oktober 2025 genehmigt.

Sie werden auf 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt und ersetzen die ABG vom 21. September 2015.

Nussbaumen,

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal

Wolfgang Tron

Ueli Bettler

Präsident der Verwaltung

Geschäftsleiter